

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: Ha/GI/Gü		<b>24/017/03</b> <b>Zu TOP 4.4 nÖ VKSA 07.05.2024</b>	26.04.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
VKSA	07.05.2024	Kenntnisnahme nichtöffentlich	
FiWA	14.05.2024	Kenntnisnahme nichtöffentlich	
GR	16.05.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b> Reutlinger Familienoffensive: Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen: Höhe Besuchsgeld - Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2024 - Antrag der FWV-Fraktion vom 05.03.2024 - Antrag der CDU-Fraktion vom 14.03.2024			
<b>Bezugsdrucksache</b> 11/017/09, 11/017/09.1, 14/005/56, 14/005/57, 14/005/75, 16/005/04, 18/017/12, 20/017/02, 20/062/01, 21/010/06, 21/017/14, 22/005/012, 22/017/04, 22/017/07, 22/010/17, 23/017/01, 23/017/03, 23/017/06, 24/017/01.1, 24/006/006, 24/006/009, 24/005/015			

**Kurzfassung**

Im Frühjahr 2023 wurde die grundlegend überarbeitete Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen beschlossen. Im Vergleich zu anderen Kommunen und auch deutschlandweit sind die sich hieraus ergebenden Besuchsgelder in den oberen Einkommensstufen überdurchschnittlich hoch. Es liegen dazu Anträge vor, das Berechnungsszenario zu ändern und die Besuchsgelder abzusenken. In der Vorlage werden die in den Anträgen aufgeworfenen Fragestellungen beantwortet.

## Sachverhalt

Die Angebote der Kindertagesbetreuung haben für Familien ganz grundsätzlich und damit auch in der Stadt Reutlingen eine zentrale Bedeutung. Gerade die ersten Jahre sind entscheidend für den späteren schulischen und beruflichen Erfolg. Zudem sind die Kindertageseinrichtungen wichtig für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für die Integration von Kindern mit Benachteiligungen und aus Familien mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus spielt das Angebot an Kindertagesbetreuung und die damit verbundenen Kosten neben den Wohnkosten zunehmend eine große Rolle bei der Frage, ob Reutlingen ein attraktiver Standort für Familien, aber auch für Industrie, Gewerbe und andere Arbeitgeber darstellt.

Im März 2023 wurde vom Gemeinderat die neue grundlegend überarbeitete Benutzungsordnung beschlossen, vgl. GR-Drs 23/017/03. Diesem Modell lag der Auftrag zugrunde, die Berechnung des Besuchsgeldes sozial gerechter zu gestalten. Es ging somit um die Berechnung und gerechtere Verteilung auf die verschiedenen Einkommenssituationen. Die entsprechenden Parameter für die Berechnung wurden nach umfangreichen Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, der freien Träger, des GERK e. V., des Familienforums und der Verwaltung am 30.06.2022 mit GR-Drs 22/017/04 festgelegt.

Diejenigen Familien, die jetzt höher belastet werden, erfahren trotz besserer wirtschaftlicher Situation eine hohe Belastung durch das Besuchsgeld. Dies ist zusätzlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verlässlichkeit der Betreuungszeiten durch den Fachkräftemangel nicht mehr sicher gegeben ist.

Diese Belastung wird auch im interkommunalen Vergleich sichtbar. Die Besuchsgelder der städtischen Benutzungsordnung übersteigen vor allem in den oberen Einkommensstufen die vergleichbaren Besuchsgelder umliegender Städte und Gemeinden deutlich, sie sind zum Teil doppelt oder sogar viermal so hoch. Dies wurde in der Sitzung des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses am 07.12.2023 mit nachfolgendem Schaubild vorgestellt und wurde auch durch die Auswertung des Instituts der deutschen Wirtschaft vom Februar 2024 herausgearbeitet (IW-Report 13/2024).



## Reutlingen

### Besuchsgeld Stand Dezember 2023

	Reutlingen	Stuttgart		Metzingen		Tübingen	
<b>VÖ (1 Kind)</b>							
netto	U3=Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
Stufe 1 bis 15.000 €	51 €	94 €	54 €	122 €	68 €	49 €	45 €
Stufe 4 bis 30.000 €	154 €	94 €	54 €	161 €	90 €	89 €	81 €
Regelbeitrag über 70.000 €	461 €	182 €	112 €	373 €	207 €	299 €	329 €
<b>GT 40 (1 Kind)</b>							
netto	U3=Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
Stufe 1 bis 15.000 €	68 €	128 €	88 €	163 €	125 €	66 €	60 €
Stufe 4 bis 30.000 €	205 €	128 €	88 €	215 €	164 €	119 €	108 €
Regelbeitrag über 70.000 €	614 €	219 €	149 €	498 €	380 €	439 €	399 €

Rot bedeutet im Vergleich zu den städtischen Besuchsgeldern höhere Besuchsgelder in der anderen Kommune, grün bedeutet niedrigere Besuchsgelder.

Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen es Kindern aus Familien mit Transferleistungsbezug (Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen), nach Antragstellung beim Kreisjugendamt eine Kostenübernahme für das Besuchsgeld zu erhalten (siehe auch Ziffer 6). Eine große Belastung stellen die Besuchsgelder jedoch bei Familien dar, die zwar erwerbstätig sind, deren Einkommen sich aber nur gering über der Transferleistungsgrenze oder im mittleren Bereich bewegt. Für viele Familien sind die Besuchsgelder für die Kindertagesbetreuung schwer aufzubringen, z. B. wenn im Haushalt mehrere Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung leben oder wenn für die Kosten des Wohnens ein großer Teil des Einkommens eingesetzt werden muss. Die Belastung ist besonders groß, wenn beide Elternteile berufstätig sein müssen, um das Familieneinkommen zu sichern und deshalb Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen werden muss.

Die Neuordnung des Besuchsgeldes war verbunden mit dem Beschluss, dass eine jährliche prozentuale Anpassung analog dem Landesrichtsatz (siehe Ziffer 5) erfolgt. Ebenso wurde festgelegt, dass bei Mehr- oder Mindereinnahmen eine Korrektur im Rahmen der jährlichen Anpassungen an den Landesrichtsatz erfolgt.

Allerdings gab es schon in den Vorjahren die Entscheidungen, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes zum 01.09.2022 das Besuchsgeld um 8 % und zum 01.09.2023 um 6 % zu erhöhen.

Im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2024/2025 wurde interfraktionell beantragt und beschlossen, dass für 2024 eine Erhöhung des Besuchsgeldes ausgesetzt wird und es 2025 eine Halbierung der Besuchsgelderhöhung gibt. Der Beschluss stand im Kontext des Städtevergleichs, aber auch der Tatsache der Erhöhungen der letzten Jahre und des zunehmenden wirtschaftlichen Drucks auf die Familien mit Erwerbseinkommen durch Inflation, Energiepreissteigerung, Wohnkostensteigerung etc. Die Verwaltung empfiehlt, auch für 2025 auf eine Erhöhung zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund wurden zum Thema Besuchsgeld/Beitragsfreiheit durch die Fraktionen der SPD, Freien Wähler und CDU Anträge gestellt, vgl. GR-Drs 24/006/006, 24/006/009, 24/005/015.

Diese Anträge wurden mit teilweise sehr weitreichenden Prüfaufträgen versehen, die eine schnelle Beantwortung und Beschlussfassung nicht ermöglichen.

Die Verwaltung bezieht sich nachfolgend deshalb auf die Kernpunkte der Anträge:

#### 1. Einnahmen Besuchsgeld

- Die Einnahmen des städtischen Trägers durch das Besuchsgeld beliefen sich im Jahr 2023 auf 5.795.639 €.
- Die Besuchsgelder der anderen Träger werden direkt von diesen vereinnahmt und bilden sich daher im städtischen Haushalt nicht als Einnahmen ab. Eine analoge prozentuale Hochrechnung auf Basis der Werte des städtischen Trägers würde für das Jahr 2023 Einnahmen in Höhe von ca. 2,4 Mio. € ergeben. Die Besuchsgelder werden in tatsächlicher Höhe oder pauschaliert mit der Förderung verrechnet. Deshalb müsste die Förderung um diesen Betrag erhöht werden, wenn kein Besuchsgeld mehr berechnet werden würde.
- In Summe ergibt dies Einnahmen aus Besuchsgeldern in allen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Reutlingen in Höhe von ca. 8,2 Mio. €.

#### 2. Personalkosten

Die Berechnung für alle Träger mit städtischem Besuchsgeldmodell wird durch die Verwaltung durchgeführt. Es erfolgt, wie in GR-Drs 22/017/04 dargestellt, aufgrund des dafür nicht vorhandenen Personals keine jährliche Berechnung. Die Abrechnung der Besuchsgelder wird durch die Verwaltung nur für den städtischen Träger durchgeführt. Die pauschalen Personalkosten beliefen sich 2023 insgesamt auf ca. 160.000 €, umgelegt auf 2,58 Vollzeitstellen. Die Abrechnung der Verpflegungsgelder fällt auch bei Besuchsgeldfreiheit weiter an und wurde hier deshalb bereits abgezogen.

-> Der vollständige Verzicht auf Besuchsgeld würde deshalb bedeuten, dass die Stadt Mindereinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von in Summe ca. 8 Mio. € hätte, weil die Besuchsgeldausfälle aller Träger ersetzt werden müssten. Darüber hinaus hätten die Analogabrechner keinerlei Handlungsspielraum mehr, den sie durch das pauschaliert angerechnete Besuchsgeld erhalten.

Die Besuchsgeldfreiheit anderer Bundesländer finanziert sich zum einen dadurch, dass die Gelder des Bundes im Rahmen des sogenannten Gute-Kita-Gesetzes für Beitragsfreiheit/reduzierte Beiträge verwendet wurden. Baden-Württemberg hat diese Gelder bewusst in die Finanzierung der Qualitätsentwicklung wie Leitungsfreistellung, Sprachförderung aber auch Förderung der Kindertagespflege eingesetzt.

Das entlastet den städtischen Haushalt und bei der Kindertagespflege den Kreishaushalt. Darüber hinaus ist die Frage der Trägerschaft der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, teilweise werden auch Landesgelder dafür verwandt. Deshalb ist die Frage der Beitragshöhe/Beitragsfreiheit nicht vergleichbar.

### 3. Höhe Besuchsgeld

Im Vergleich zu anderen Städten sind die Besuchsgelder auf hohem Niveau, vgl. das Schaubild oben. Die Besuchsgelder in Reutlingen übersteigen vor allem in den oberen Einkommensstufen die vergleichbaren Besuchsgelder umliegender Städte und Gemeinden sehr deutlich, sie sind zum Teil doppelt oder sogar viermal so hoch.

Die im März 2023 vom Gemeinderat beschlossene grundlegend überarbeitete Benutzungsordnung (GR-Drs 23/017/03) hatte den Auftrag, das Besuchsgeld aufkommensneutral sozial gerechter zu gestalten. Dadurch kam es zu Be- und Entlastungen in den Familien, je nach Familien- und Einkommenssituation und gebuchter Betreuungsform.

### 4. Höhe Eintrittsgebühren andere Einrichtungen

Vergleiche der Eintrittsgebühren in Infrastruktur wie Hallenbad, Museen oder Bibliotheken würden einen sehr hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen, da die Strukturen in jeder Stadt und Gemeinde verschieden sind und es unterschiedliche Unterstützungsmodelle gibt, wie z. B. das Reutlinger Gutscheineheft in der Stadt Reutlingen oder die Tübinger Kreisbonuskarte auf den ganzen Landkreis bezogen, aber mit städtischen Angeboten.

### 5. Landesrichtsatz

Die Festlegung des Landesrichtsatzes erfolgt gemeinsam durch den Städtetag Baden-Württemberg, den Gemeindetag Baden-Württemberg und die 4 Kirchen Konferenz für Kindertageseinrichtungen. Die aktuellen Empfehlungen zum Landesrichtsatz sehen Erhöhungen in Höhe von 7,5 % für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 7,3 % für das Kindergartenjahr 2025/2026 vor. Die Verwaltung empfiehlt, die geplante Erhöhung im Jahr 2025 nicht vorzunehmen und im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2026/2027 die Frage einer weiteren Erhöhung aufzurufen.

## 6. Berechnungs-Szenarien/Varianten

Die drei Szenarien, die dem Gemeinderat 2023 zur Entscheidung vorgelegt wurden, sahen wie folgt aus:



### 3 verschiedene Berechnungs-Szenarien

Szenario 1			Szenario 2			Szenario 3		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 4 Basis 100%</li> <li>15% Abstufung von Stufe zu Stufe</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 4 Basis 90% statt 100%</li> <li>20% Abstufung von Stufe zu Stufe</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 5 Basis 100%</li> <li>15% Abstufung von Stufe zu Stufe</li> </ul>		
Stufe neu	Einheitlicher Stundensatz	Abstufung 15 %	Stufe neu	Einheitlicher Stundensatz	Abstufung 20 %	Stufe neu	Einheitlicher Stundensatz	Abstufung 15 %
I	3,13 €	55%	I	1,71 €	30%	I	2,28 €	40%
II	3,98 €	70%	II	2,84 €	50%	II	3,13 €	55%
III	4,84 €	85%	III	3,98 €	70%	III	3,98 €	70%
IV	5,69 €	100%	IV	5,12 €	90%	IV	4,84 €	85%
V	6,54 €	115%	V	6,26 €	110%	V	5,69 €	100%
VI	7,40 €	130%	VI	7,40 €	130%	VI	6,54 €	115%
VII	8,25 €	145%	VII	8,53 €	150%	VII	7,40 €	130%
VIII	9,10 €	160%	VIII	9,67 €	170%	VIII	8,25 €	145%
XI	9,96 €	175%	XI	10,81 €	190%	XI	9,10 €	160%
X	10,81 €	190%	X	11,95 €	210%	X	9,96 €	175%
XI	11,66 €	205%	XI	13,08 €	230%	XI	10,81 €	190%
XII	12,52 €	220%	XII	14,22 €	250%	XII	11,66 €	205%
Regelbeitrag	13,37 €	235%	Regelbeitrag	15,36 €	270%	Regelbeitrag	12,52 €	220%



VKSA 17.01.2023 / 14.03.2023 GR 23.03.2023-> Beschluss Szenario 2

Szenario 1			Szenario 2			Szenario 3		
VÖ (1 Kind)	Alt	Neu	VÖ (1 Kind)	Alt	Neu	VÖ (1 Kind)	Alt	Neu
VÖ Stufe I	59 €	94 €	VÖ Stufe I	59 €	51 €	VÖ Stufe I	59 €	68 €
VÖ Stufe IV	170 €	171 €	VÖ Stufe IV	170 €	154 €	VÖ Stufe IV	170 €	145 €
VÖ Regelbeitrag	281 €	247 € bis 69.000 € 401 € > 108.000 €	VÖ Regelbeitrag	281 €	256 € bis 69.000 € 481 € > 108.000 €	VÖ Regelbeitrag	281 €	222 € bis 69.000 € 375 € > 108.000 €
GT (1 Kind)	Alt	Neu	GT (1 Kind)	Alt	Neu	GT (1 Kind)	Alt	Neu
GT 40 Stufe I	99 €	125 €	GT 40 Stufe I	99 €	68 €	GT 40 Stufe I	99 €	91 €
GT 50 Stufe I	148 €	156 €	GT 50 Stufe I	148 €	85 €	GT 50 Stufe I	148 €	114 €
GT 40 Stufe IV	284 €	228 €	GT 40 Stufe IV	284 €	205 €	GT 40 Stufe IV	284 €	193 €
GT 50 Stufe IV	426 €	284 €	GT 50 Stufe IV	426 €	256 €	GT 50 Stufe IV	426 €	242 €
GT 40 Regelbeitrag	469 € > 65.000 €	330 € bis 69.000 € 535 € > 108.000 €	GT 40 Regelbeitrag	469 € > 65.000 €	341 € bis 69.000 € 614 € > 108.000 €	GT 40 Regelbeitrag	469 € > 65.000 €	296 € bis 69.000 € 501 € > 108.000 €
GT 50 Regelbeitrag	703 € > 65.000 €	412 € bis 69.000 € 668 € > 108.000 €	GT 50 Regelbeitrag	703 € > 65.000 €	427 € bis 69.000 € 768 € > 108.000 €	GT 50 Regelbeitrag	703 € > 65.000 €	370 € bis 69.000 € 626 € > 108.000 €
<b>Ergebnis:</b> Ca. + 71.000 € Mehreinnahmen Keine Entlastung untere Einkommensstufen			<b>Ergebnis:</b> Ca. + 62.000 € Mehreinnahmen Entlastung untere Einkommensstufen -> Vorlage mit diesem Szenario			<b>Ergebnis:</b> Ca. - 582.000 € Mindereinnahmen Entlastung untere Einkommensstufen		

#### Hinweise

- Besuchsgelder inkl. 6 % Erhöhung (ab 09/2023, Beschluss Haushalt), Vergleich Stufe alt = Stufe neu, Einkommen als Jahresbrutto
- Basis Einnahmen: Plan 2023
- Abweichungen auf Grund von Prognosen und Veränderung der Kinder und Einkommen möglich
- Finanzierung zusätzliche Personalstelle in Berechnung enthalten (siehe Beschluss GR-Drs 22/017/04)
- Szenario 3 mit 20 % Abstufungen: -376.000 € Mindereinnahmen, größere Entlastung unten, größere Belastung oben

Die Entscheidung fiel auf das aufkommensneutrale Szenario 2, das für alle Kinder umgesetzt wird, die ab dem 01.08.2023 neu in eine Einrichtung eintreten. Alle anderen Kinder bleiben bis zum 30.09.2025 in den bisherigen Bestandsregelungen, da für die Umsetzung in jedem Fall eine neue Berechnung erfolgen muss. Abhängig von Betreuungsform und Einkommenssituation stellt dies die Eltern besser oder schlechter als in der Neuordnung.

Daher wird eine zukünftige mögliche Anpassung, die dann für alle Kinder Gültigkeit hat, zum 01.10.2025 empfohlen.

Vergleicht man das aktuell umgesetzte Szenario 2 = Neuordnung mit dem jetzt favorisierten Szenario 3, so führt das Szenario 3 in allen Betreuungsformen in den Stufen 1 (+25 %) und 2 (+9 %) zu höheren Besuchsgeldern im Vergleich zum aktuell umgesetzten Szenario 2 = Neuordnung. Die Werte in der Stufe 3 sind identisch. Ab der 4. Stufe sind die Besuchsgelder des Szenario 3 niedriger, als im umgesetzten Szenario 2 = Neuordnung. Bis zum Regelbeitrag (- 23 %) erhöht sich der Differenzbetrag immer mehr.

Gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII wird das Besuchsgeld im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Reutlingen übernommen, wenn die Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Im Rahmen der Antragsstellung muss nur der Bescheid über die anderen Sozialleistungen vorgelegt werden.

In den Stufen 1 und 2 müsste jede Familie einen Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen haben, so dass der Beitrag einschließlich der Steigerung vom Kreisjugendamt zu finanzieren ist. Allein der Regelsatz für einen Erwachsenen und ein Kind unter 6 Jahren beläuft sich monatlich in Summe auf 920 € (563 € + 357 €). Allerdings gibt es einige Familien in den Stufen, die das Besuchsgeld selbst bezahlen müssen. Dies hängt damit zusammen, dass die Familien entweder keinen Antrag auf die Sozialleistungen oder die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen wollen oder auch nicht dazu in der Lage sind oder dass ihnen die Kostenübernahmemöglichkeit nicht bekannt ist, obwohl sie im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung darüber informiert wurden. Es wird geprüft, ob diese Familien eventuell über das Projekt Kinderarmutsprävention erreicht werden können, sofern es hier entsprechende Kapazitäten gibt.

## 7. Maßnahmen Familienforum

Im Rahmen der Bedarfsplanung 2024 wurde über die mögliche und nötige Unterstützung der freien Träger diskutiert. Ziel muss sein, die Einrichtungen und deren Betrieb zu stabilisieren, damit das Angebot aufrechterhalten oder ausgebaut werden kann. Jeder Platz, der stabilisiert wird, entlastet die Familien und ist für die Kinder wichtig. Wie das geschehen kann, hat eine Vielzahl an Akteuren und Beteiligten aus der frühkindlichen Bildung unter Führung des Familienforums in Form eines breiten Maßnahmenkatalogs erarbeitet und in den Sitzungen des VKSA im Januar und Juli 2023 dargestellt (GR-Drs 23/017/01 und 23/017/06).

Aus diesem Katalog wurde im Rahmen der Örtlichen Bedarfsplanung 2024 im Januar 2024 der Einsatz anderer Kräfte/Zusatzkräfte (vgl. GR-Drs 24/017/01.1) beschlossen. Darüber hinaus sind weitere helfende Hände in Form von FSJ oder Bufdi auch bei den anderen Trägern sehr sinnvoll. Diese werden beim städtischen Träger bereits in Ganztagsbetreuung oder U3 oder eingruppigen Einrichtungen eingesetzt. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden und pro Einrichtung ist eine Person vorgesehen.

Die Finanzierung wird für die Spitzabrechner empfohlen, weil diese durch die städtischen Zuschüsse keine finanziellen Puffer schaffen können. Analog der sonstigen Regelungen beträgt die Zuschusshöhe 90 %.

Daneben ist Ausbildung ein wesentlicher Faktor für die Fachkraftgewinnung. Aus diesem Grund sollte für Analogabrechner die Praxisintegrierte Ausbildung, die Praxisintegrierte Ausbildung zur Sozialpädagogische Assistenz und die Qualifizierung im Rahmen des sogenannten Direkteinstiegs ab dem neuen Ausbildungsjahr für neue Auszubildende durch eine Ausbildungspauschale mit 100 % finanziert werden. Bisher erfolgt die Zuschussung mit 88 %.

### **Empfehlung der Verwaltung zu den Anträgen der SPD-Fraktion, der Fraktion der Freien Wähler und der CDU-Fraktion:**

1. Das Besuchsgeld nach der städtischen Benutzungsordnung wird auch in 2025 nicht erhöht.  
Mindereinnahmen städtischer Träger für 09 - 12/2025: 150.000 €
2. Ab 01.10.2025 wird das Besuchsgeld für alle Kinder in Höhe des Szenario 3, vgl. GR-Drs 23/017/03, erhoben.  
Mindereinnahmen städtischer Träger und Mehrausgaben Träger für 10 - 12/2025:  
145.500 € + 51.000 € = 196.500 €
3. Folgende von der Arbeitsgruppe des Familienforums zur Gewinnung von Fachkräften entwickelten Maßnahmen, vgl. GR-Drs 23/017/06, werden finanziert:
  - Zusätzliche „Helfende Hände“:  
Für Spitzabrechner: Einsatz von zusätzlichen helfenden Händen in Form von Bufdis und FSJ analog städtischem Träger: in Ganztagsbetreuung oder U3 oder eingruppigen Einrichtungen, mindestens 30 Stunden Öffnungszeit, pro Einrichtung maximal eine Person.  
Kosten pro Jahr bei 6 Einrichtungen: 82.696 €
  - Bessere Finanzierung der Ausbildung von Fachkräften:  
Pauschaler Zuschuss von 100 % bei Trägern in der Analogabrechnung für Praxisintegrierte Ausbildung, Praxisintegrierte Ausbildung zur Sozialpädagogische Assistenz und Kita-Direkteinstieg.  
Kosten pro Jahr pro Stelle im Schnitt (Anteil 12 %):  
Pia: ca. 3.048 € (anteilig 09 - 12/2024: 1.016 €)  
SPA und Direkteinstieg: ca. 2.952 € (anteilig 09-12/2024: 984 €)  
Bei je 3: 2024: 8.952 €, ab 2025: 26.856 €

Die Mindereinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von in Summe ca. 456.500 € können anteilig über die Minderausgaben finanziert werden, die durch die Schließung des Katholischen Kindergartens St. Rita in der Krämerstraße entstehen (ca. 245.000 €).

Die Gegenfinanzierung des Restbetrages kann über die vakanten Stellen bei allen Trägern erfolgen, vgl. Örtliche Bedarfsplanung 2024 GR-Drs 24/017/01.

gez.  
Robert Hahn  
Erster Bürgermeister

**Anlage:** Vergleich Besuchsgelder Szenario 2 und Szenario 3